

## Beschlussempfehlung

des Innenausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/2048 –

...tes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Berichtersteller: Abgeordneter Wolfgang Schwarz

### Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags vom 7. März 2013 (Plenarprotokoll 16/45, S. 2770) ist der Gesetzentwurf an den Innenausschuss – federführend – und an den Rechtsausschuss überwiesen worden.

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 21. Sitzung am 14. März 2013 beraten.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 22. Sitzung am 18. April 2013 beraten.

### Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Dem § 15 wird folgender neue Absatz 4 angefügt:

„(4) Frauen und Männer sollen gleichmäßig in kommunalen Vertretungsorganen repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die kommunalen Gliederungen der Parteien und die Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben. Mehrfachbenennungen zählen einfach.“

2. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

3. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Niederschrift hat getrennt nach Frauen und Männern auch folgende paritätsbezogene Angaben

gesondert auszuweisen: Die Anzahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer, die Anzahl der angetretenen und der gewählten Bewerber (getrennt nach Plätzen).“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Die Verweisung ‚Absatz 2 Satz 1 bis 3‘ wird durch die Verweisung ‚Absatz 2 Satz 1 bis 4‘ ersetzt.“

4. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:

„7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Verweisung ‚§ 17 Abs. 2 Satz 4‘ durch die Verweisung ‚§ 17 Abs. 2 Satz 5‘ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Niederschrift hat jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: Die Anzahl der wahl-

b. w.

- berechtigten Versammlungsteilnehmer, die Anzahl der angetretenen und der gewählten Bewerber (getrennt nach Plätzen).“
5. Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 8 und 9.
  6. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und erhält folgende Fassung:
    - „10. § 24 wird wie folgt geändert:
      - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Ordnungszahl ‚41‘ durch die Ordnungszahl ‚48‘ ersetzt.
      - b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
        - „5) Die Veröffentlichung umfasst auch das im Wortlaut abdruckende Ziel des Gesetzgebers nach § 15 Abs. 4 Satz 2 sowie den Geschlechteranteil in dem Vertretungsorgan einen Monat vor dem Termin der Kommunalwahl und die paritätsbezogenen Angaben nach § 24 Abs. 5 Satz 3.“
  7. Nach Nummer 10 werden folgende neue Nummern 11 und 12 eingefügt:
    - „11. In § 25 Nr. 2 wird nach dem Wort ‚können‘ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 3 angefügt:
      - „3. das im Wortlaut abdruckende Ziel des Gesetzgebers nach § 15 Abs. 4 Satz 2 sowie den Geschlechteranteil in dem Vertretungsorgan einen Monat vor dem Termin der Kommunalwahl.“
  12. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
    - „(2) Die Stimmzettel enthalten den im Wortlaut abdruckenden Hinweis nach § 15 Abs. 4 Satz 2, den Vergleichswert zum Geschlechteranteil in dem Vertretungsorgan einen Monat vor dem Termin der Kommunalwahl sowie die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntmachung (§§ 23, 24 Abs. 1 und 2) unter Angabe des Kennwortes sowie des Namens, Vornamens und Geschlechts der Bewerber jedes Wahlvorschlags. In einem Feld unter dem jeweiligen Kennwort werden für die Liste Angaben zum Geschlechteranteil auf dem Wahlvorschlag bis zu dem Platz, der der Hälfte der in der Wahl zu vergebenden Plätze entspricht (aussichtsreiche Plätze) gemacht. Mehrfachnennungen zählen einfach. Auf dem Stimmzettel werden höchstens so viele wählbare Personen aufgeführt, wie Mitglieder zu wählen sind. Wenn Bewerber im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der höchstens aufzuführenden wählbaren Personen entsprechend.“
  8. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 13 und erhält folgende Fassung:
    - „13. In § 30 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:
      - „(2) Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, so erhält der Stimmzettel auch das im Wortlaut abdruckende Ziel des Gesetzgebers nach § 15 Abs. 4 Satz 2 sowie zum Geschlechteranteil in dem Vertretungsorgan einen Monat vor dem Termin der Kommunalwahl und diesen Wahlvorschlag unter Angabe des Kennwortes sowie des Namens, Vornamens und Geschlechts der Bewerber. Im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführte Bewerber werden auf dem Stimmzettel nur einmal aufgeführt. Auf dem Stimmzettel wird höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerbern aufgeführt, wie Mitglieder zu wählen sind. Enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerber als die anderthalbfache Zahl der zu wählenden Mitglieder, so enthält der Stimmzettel zusätzlich entsprechend Raum zur Eintragung weiterer wählbarer Personen bis zur höchstzulässigen Zahl.
      - „(3) Ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so enthält der Stimmzettel auch das im Wortlaut abdruckende Ziel des Gesetzgebers nach § 15 Abs. 4 KWG, zum Geschlechteranteil in dem Vertretungsorgan einen Monat vor dem Termin der Kommunalwahl in Prozent sowie entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen, wie Mitglieder zu wählen sind.“
  9. Die bisherigen Nummern 11 bis 21 werden Nummern 14 bis 24.
  10. Es wird folgende neue Nummer 25 eingefügt:
    - „25. § 73 wird wie folgt geändert:
      - a) In Absatz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
        - „Dabei wird mit Hilfe der geschlechtsspezifischen Auswertung der Wahlvorschläge und der paritätsbezogenen Angaben auch eine Statistik geführt, die der Bewertung der jeweiligen Chancen der Geschlechter bei den Verhältniswahlen dient (Paritätsstatistik). Diese soll insbesondere geschlechtsgetrennte Angaben über die Anzahl und prozentuale Verteilung der angetretenen Bewerber in der Wahlversammlung sowie der gewählten Bewerber, getrennt nach der ersten und zweiten Hälfte der für die Vertretungskörperschaft zu vergebenden Plätze, enthalten.“
      - b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 angefügt:
        - „(3) Die Landesregierung legt dem Landtag spätestens ein Jahr nach Durchführung der Kommunalwahl einen Paritätsbericht vor.“
  11. Die bisherigen Nummern 22 und 23 werden Nummern 26 und 27.